

Stadt Eschborn
Bebauungsplan Nr. 248 „Alte Feuerwehr“
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Stand: 14. November 2024



Bearbeitung:
Sarah Urban (M. Sc.)
Martin Windischmann (B. Sc.)

Ingenieurbüro für Umweltplanung Dr. Theresa Rühl

Am Boden 25 | 35460 Staufenberg
Tel. (06406) 92 3 29-0 | info@ibu-ruehl.de

Inhalt

1	Rechtliche Rahmenbedingungen	4
1.1.	Untersuchungsgegenstand	4
1.2.	Verbotstatbestände und -regelungen	5
2	Beschreibung von Vorhaben und Plangebiet	6
2.1.	Vorhaben	6
2.2.	Vegetation und Biotopstruktur.....	6
3	Abschichtung	9
3.1.	Artengruppen für die aufgrund der Lage des Plangebiets und der vorhandenen Biotopstruktur eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann	9
3.2.	Artengruppen für die aufgrund der Lage des Plangebiets und der vorhandenen Biotopstruktur eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann	10
4	Datengrundlage und Methoden.....	12
4.1.	Methodik der Brutvogelkartierung.....	13
4.2.	Methodik der Fledermauskartierung	13
4.3.	Methodik der Reptilienkartierung	14
5	Wirkungen des Vorhabens sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten.....	15
5.1.	Avifauna.....	15
5.1.1	Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten	18
5.1.2	Artspezifische Prüfung für nicht allgemein häufige Vogelarten	19
5.2.	Fledermäuse	20
5.3.	Reptilien.....	21
5.4.	Weitere Arten	21
6	Maßnahmenübersicht.....	23
6.1.	Maßnahmen zur Vermeidung.....	23
6.2.	Empfohlene Maßnahmen	23
6.3.	Zeitliche Umsetzung der Maßnahmen	24
7	Fazit	25
8	Literatur	26
9	Artenschutzrechtliche Prüfbögen.....	28
9.1.	Elster (<i>Pica pica</i>)	28
9.2.	Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>).....	31
9.3.	Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>).....	34

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 Habitatbäume im Plangebiet	6
Tabelle 2 Übersicht über die Wirkfaktoren des Vorhabens.....	10
Tabelle 3 Erfassungsdaten der Begehungen des Plangebiets und seines funktionalen Umfelds	12
Tabelle 4 Artenliste der Vögel im Plangebiet und seiner Umgebung (2024).....	16
Tabelle 5 Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten	18
Tabelle 6 Artenliste der Fledermäuse im Untersuchungsgebiet (2024)	20

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Blick nach Südosten auf das Plangebiet (Foto: IBU, 23.04.2024).....	7
Abbildung 2 Blick nach Norden auf das Plangebiet (Foto: IBU, 23.04.2024).....	7
Abbildung 3 Elsternest in einem Bergahorn im Eingriffsgebiet (Foto: IBU, 23.04.2024).....	8

Anlage

Karte 1 „Planungsrelevante Vogelarten“

Karte 2 „Fledermäuse“

1 Rechtliche Rahmenbedingungen

1.1. Untersuchungsgegenstand

Als besonders geschützte Arten gelten gem. § 7 Abs. 2 BNatSchG¹ u. a. Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden, alle europäische Vogelarten sowie Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG genannt sind, insbesondere also der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV₂₀₀₅). Als streng geschützt gelten besonders geschützte Arten, die in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (ersetzt durch EG VO 318/2008), in Anhang IV der FFH-Richtlinie oder in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Die Verordnung (EG) Nr. 338/97 dient dem Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels. Anhang A (ersetzt durch EG VO 318/2008) enthält – teilweise im Einklang mit den Anhängen der Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie - eine Vielzahl von Arten, die weder in Anhang IV FFH-RL noch in der BArtSchV geführt werden, darunter Baumfalke, Turmfalke und Mäusebussard, Uhu, Steinkauz und Waldohreule, Schwarzstorch und Turteltaube. Sie sind somit – auch wenn die Intention der Verordnung eine andere ist – auch bei Eingriffsvorhaben relevant.

Anhang IV der FFH-RL umfasst „streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse“. Hierzu zählen u. a. alle in Deutschland beheimateten Fledermäuse, verschiedene Reptilien und Amphibien sowie Vertreter mehrerer wirbellosen Artengruppen wie Libellen und Schmetterlinge.

Darüber hinaus führt die Bundesartenschutzverordnung alle europäischen Reptilien und Amphibien und die überwiegende Zahl der Säugetiere (mit Ausnahme einzelner Kleinsäuger und Neozoen) als besonders geschützt auf. Bei den Wirbellosen werden u. a. alle Arten der Gattungen *Coenonympha* (Wiesenvögelchen), *Colias* (Gelblinge), *Erebia* (Mohrenfalter), *Lycaena* (Feuerfalter), *Maculinea*, *Polyommatus* (Bläulinge), *Pyrgus* (Würfeldickkopffalter) und *Zygaena* (Widderchen) aufgeführt, außerdem alle Prachtkäfer, Laufkäfer der Gattung *Carabus*, Bockkäfer und Libellen.

Die artenschutzrechtlichen Regelungen bezüglich der sog. „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

¹⁾ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 3908)

1.2. Verbotstatbestände und -regelungen

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder sie zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann. Insoweit liegt auch kein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 vor. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten gilt Satz 2 bis 4 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten als die in Anhang IV der FFH-RL oder die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführten Arten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.

§ 45 Abs. 7 BNatSchG bestimmt, dass die zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen auch aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art zulassen können.

Aufgabe der artenschutzrechtlichen Prüfung ist die Klärung der Frage, ob von der Planung – unabhängig von allgemeinen Eingriffen in Natur und Landschaft – besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten im Sinne des § 44 BNatSchG betroffen sind, welche Beeinträchtigungen für die geschützten Arten zu erwarten sind und ob sich für bestimmte Arten das Erfordernis und die Möglichkeit für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt. Die Prüfung folgt dabei dem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUELV 2015).

Zu beachten ist auch der § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes, der in Abs. 4 bestimmt, dass ein Verantwortlicher nach dem Umweltschadengesetz, der eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nr. 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden durchzuführen hat.

Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadengesetzes ist nach § 19 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat. Abweichend von § 19 Abs. 1 Satz 1 liegt eine Schädigung nicht vor bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen von Tätigkeiten eines Verantwortlichen, die von der zuständigen Behörde nach den §§ 34, 35, 45 Abs. 7 oder § 67 Abs. 2 BNatSchG oder, wenn eine solche Prüfung nicht erforderlich ist, nach § 15 oder auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 oder § 33 des Baugesetzbuchs genehmigt wurden oder zulässig sind. Arten im Sinne des § 19 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind diejenigen Arten, die in Art. 4 Abs. 2 VSchRL, Anhang I VSchRL oder den Anhängen II und IV der FFH-RL aufgeführt sind.

2 Beschreibung von Vorhaben und Plangebiet

2.1. Vorhaben

Die Stadt Eschborn plant zur Deckung des innerstädtischen Wohnraumbedarfs am ehemaligen Feuerwehristandort die Errichtung einer drei- bis viergeschossigen Wohnbebauung. Im Zuge der Entwicklung sollen ca. 60 Wohneinheiten unterschiedlicher Größe entstehen. Die planungsrechtlichen Grundlagen sollen über den Bebauungsplan „Alte Feuerwehr“ geschaffen werden. Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück 63/2, Teile der Straßenflurstücke 136/7 und 136/5 der Flur 31 in der Gemarkung Eschborn und hat eine Größe von ca. 6.577 m² (0,66 ha).

Bei der derzeit un bebauten Fläche handelt es sich um einen ehemaligen Feuerwehristandort am südlichen Stadtrand, der aufgrund eines Umzuges in das neue Notfallzentrum der Stadt Eschborn nicht mehr als solcher benötigt wird. Die Erschließung erfolgt im Westen über die Unterortstraße.

2.2. Vegetation und Biotopstruktur

Das Plangebiet umfasst überwiegend eine ehemalige Kies- und Schotterfläche, welche Ruderalvegetation aufweist. Auf der Ruderalfläche wurde die besonders geschützte Heide-Nelke nachgewiesen. Am südöstlichen Rand im Plangebiet verläuft die Unterortstraße. Am nordöstlichen Rand finden sich entlang eines angrenzenden Fußweges einzelne große Bäume und vereinzelt kleinere durch Brombeere dominierte Heckenstrukturen. Angrenzend im Nordwesten sind eine gärtnerisch gepflegte Anlage und ein Spielplatz zu finden. Südlich grenzt eine Gehölzreihe an das Plangebiet an, gefolgt von einer Kindertagesstätte. Insgesamt weist das Plangebiet keine besonderen Strukturen auf, es ist stark verarmt an Arten. In den Randbereichen befinden sich wenige durch Sukzession aufkommende Gehölze. Am nordöstlichen Rand finden sich drei große Schwarzpappeln im Plangebiet, welche als Lebensraum erhalten werden (V 02).

Im Rahmen der Baumhöhlen-/ Kleinhabitatkartierung wurden Bäume mit Habitatstrukturen identifiziert, welche als Fortpflanzungsstätte für verschiedene Tierarten dienen können (s. Tabelle 1).

Tabelle 1 Ergebnistabelle der Kleinhabitatkartierung im Plangebiet

Nr.	Art	Habitatstruktur
1	Bergahorn	Astabbrüche, Höhlenbildung
2	Bergahorn	Astabbrüche, Höhlenbildung + Nest



Abbildung 1 Blick nach Südosten auf das Plangebiet (Foto: IBU, 23.04.2024).



Abbildung 2 Blick nach Norden auf das Plangebiet (Foto: IBU, 23.04.2024).



Abbildung 3 Elsternest in einem Bergahorn im Eingriffsgebiet (Foto: IBU, 23.04.2024).

3 Abschichtung

Anhand der im Plangebiet vorliegenden Habitatstrukturen erfolgte eine Abschichtung der zu prüfenden Arten.

Der Vorhabensraum umfasst die tatsächliche Eingriffsfläche (bau- und anlagebedingter Umgriff) sowie abhängig von der Art des Vorhabens den mit dem Vorhaben verbundenen Wirkraum (auch im Hinblick auf das Tötungsrisiko und Störungsverbot im Zusammenhang mit betriebsbedingten Wirkungen).

Das Vorhaben ist mit Wirkungen über mehrere Wirkfaktoren verbunden (s. Tabelle 2). Sie sind Grundlage für die im folgenden Kapitel durchzuführende Eingriffsbewertung für die betrachteten Arten- bzw. Artengruppen.

3.1. Artengruppen für die aufgrund der Lage des Plangebiets und der vorhandenen Biotopstruktur eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann

Säugetiere außer Fledermäuse: Aufgrund der Habitatbedingungen und der Lage am Siedlungsrand ohne direkten Anschluss an Waldbestände kann ein Vorkommen der streng geschützten Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) im Plangebiet ausgeschlossen werden. Auch gibt es keinen Anlass zur Annahme, dass andere streng geschützte Säugetiere im Plangebiet vorkommen könnten.

Amphibien: Das Plangebiet weist keine Biotopstrukturen auf, die für Amphibien von Bedeutung wären. Mit einem Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist nicht zu rechnen.

Fische: Im Plangebiet sind keine Gewässer vorhanden, die von Fischen besiedelt werden können. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann daher ausgeschlossen werden.

Libellen: Im Plangebiet sind keine Gewässer vorhanden, die Libellen als wesentlichen Teil ihres Lebensraums dienen könnten. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann daher ausgeschlossen werden.

Tagfalter: Die Ruderalfläche im Plangebiet stellt ein potenzielles Habitat für Tagfalter dar. Ein Vorkommen seltener oder geschützter Falterarten ist aufgrund der Artausstattung allerdings nicht zu erwarten. Insbesondere ein Vorkommen der planungsrelevanten Tagfalterarten Heller und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris teleius* und *Phengaris nausithous*) kann aufgrund der Biotopstruktur und dem Fehlen des Großen Wiesenknopfes als Wirtspflanze ausgeschlossen werden.

Totholzbesiedelnde Käfer: Innerhalb des Plangebiets wurde lediglich ein Baumstumpf festgestellt, weiteres liegendes oder stehendes Totholz wurde nicht erfasst. Ein Vorkommen von totholzbesiedelnden Käfern ist daher auszuschließen.

Pflanzen und geschützte Biotope: Im Rahmen der Kartierungen wurde die besonders geschützte Heide-Nelke im Plangebiet nachgewiesen (s. Kap. 5.4. Weitere Arten).

3.2. Artengruppen für die aufgrund der Lage des Plangebiets und der vorhandenen Biotopstruktur eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann

Avifauna: Das Untersuchungsgebiet liegt mitten im Siedlungszentrum und wird überwiegend von einer Ruderalfläche geprägt. Lediglich in den Randbereichen finden sich Gehölzstrukturen. Aufgrund der Lage des Plangebietes ist mit typischen Arten der Siedlungen zu rechnen. Die vorhandenen Gehölzstrukturen und Einzelbäume bieten den Vögeln Nistmöglichkeiten. Eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten im Plangebiet kann nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der Lage im Siedlungsraum und der angrenzenden Straße sind bereits sehr starke Störwirkungen gegeben. Mit störungsempfindlichen Arten ist daher nicht zu rechnen. Eine Untersuchung im Plangebiet zu dieser Artengruppe erfolgte im Jahr 2024.

Fledermäuse: Ähnlich wie für die Avifauna gilt aufgrund der strukturarmen Umgebung, dass im Plangebiet vor Allem mit typischen Arten der Siedlungen zu rechnen ist. Einige Habitatbäume bieten potentiell geeignete Quartierstrukturen. Eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten im Plangebiet kann daher nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der Lage im Siedlungsgebiet ist eine Betroffenheit von störungsanfälligen Arten jedoch nicht zu erwarten. Vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastung werden betriebsbedingte Störwirkungen für dieses Vorhaben auch für die Artengruppe der Fledermäuse als gering eingestuft. Aus den genannten Gründen wurden im Jahr 2024 zu dieser Artengruppe Untersuchungen durchgeführt.

Reptilien: Die Säume und Grenzlinienstrukturen des Plangebietes bieten Reptilien potenziell geeignete Habitatbedingungen. Aus diesem Grund wurden im Jahr 2024 Untersuchungen durchgeführt, um ein Vorkommen planungsrelevanter Reptilien zu überprüfen.

Tabelle 2 Übersicht über die Wirkfaktoren des Vorhabens

Wirkfaktor	Wirkzone/Wirkintensität
<u>Anlagenbedingt</u>	
Flächenverluste durch Versiegelung	vollständiger und dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Tierarten, vollständiger und dauerhafter Verlust von Habitaten geschützter Tierarten mit essenzieller Bedeutung für die Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Ohne entsprechende Vermeidungsmaßnahmen können geschützte Tierarten verletzt oder getötet werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).
<u>Baubedingt</u>	
Flächeninanspruchnahmen durch Baustelleneinrichtung wie Baustreifen und Lagerplätze	Temporärer oder ggf. auch dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Tierarten oder von Standorten geschützter Pflanzenarten, temporärer oder ggf. auch dauerhafter Verlust von Habitaten geschützter Tierarten mit essenzieller Bedeutung für die Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Risiko der Verletzung und Tötung einzelner Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) im Zuge der Baufeldfreimachung

<p>Störwirkungen durch Lärm, Erschütterung, Bewegungsunruhe und Licht durch den Baubetrieb</p>	<p>Temporär ist mit dem Auftreten von Lärm und Erschütterungen sowie zusätzlicher Silhouettenwirkung durch die Bauarbeiten zu rechnen. Es werden sich zudem regelmäßig Personen im Bereich der Baustelle aufhalten, von denen Störungen ausgehen können. Somit können ggf. vorübergehende Störungen der im Umfeld Fortpflanzungs- und Ruhestätten besetzenden, geschützten Tierarten auftreten. Da diese jedoch vorübergehender Natur sind, können erhebliche Störungen nach § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden.</p> <p>Innerhalb der Brutzeit kann es während des Baubetriebs zu unbeabsichtigter Tötung oder Verletzung von Nestlingen kommen (§ 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG).</p>
<p><u>Betriebsbedingt</u></p>	
<p>Störwirkungen (Lärm, Bewegungsunruhe und Licht)</p>	<p>Vollständiger Funktionsverlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) oder erhebliche Störung geschützter Tierarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Die vorhabenbedingten zusätzlichen Störungen sind aufgrund der Lage im Siedlungsbereich und der damit einhergehenden Vorbelastung als nicht signifikant einzustufen.</p>

4 Datengrundlage und Methoden

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen erfolgt entsprechend dem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUELV, 2015). Es werden zunächst die Wirkfaktoren des Vorhabens ermittelt und der erforderliche Untersuchungsrahmen festgelegt. Die Größe des Untersuchungsraumes richtet sich nach den Wirkungen bzw. den erwarteten Beeinträchtigungen (= Wirkraum).

Daraufhin werden die artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen im Untersuchungsgebiet mit einer potenziellen Betroffenheit (Konfliktarten) zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Betroffenheit untersucht (s. Kapitel 3). Hierzu werden vorliegende Daten- und Informationsgrundlagen (Fachliteratur, Landschaftspläne, die zentrale NATIS-Art-Datenbank, Artenschutzprogramme, Angaben der Fachbehörden, Planungen anderer Planungsträger im Raum) ausgewertet. Indizien für Vorkommen planungsrelevanter Arten werden besonders berücksichtigt.

Auf Grundlage der vorgenommenen Abschichtung wurden im Jahr 2024 durch das *Ingenieurbüro für Umweltplanung Dr. Theresa Rühl* faunistische Untersuchungen zu der Avifauna, Fledermäusen und Reptilien im Gebiet durchgeführt (s. Tabelle 3).

Tabelle 3: Erfassungsdaten der Begehungen des Plangebiets und seines funktionalen Umfelds

Datum	Uhrzeit Beginn	Uhrzeit Ende	Temp. [° C]	Niederschlag	Wetter	Windrichtung	Wind [km/h]	Tätigkeit
27.03.2024	06:30	09:00	9-12	0	bedeckt	3,6	0	Brutvogelkartierung, Vegetationserfassung, Auslegen der Reptilienverstecke
23.04.2024	08:15	09:15	6	0	sonnig	7,2	NO	Brutvogelkartierung Reptilienkontrolle
26.05.2024	08:55	09:55	15	0	sonnig	7,2	O/NO	Brutvogelkartierung, Reptilienkontrolle
20.06.2024	22:00	01:00	23-18	0	heiter	12 - 19	0	Detektorbegehung
11.07.2024	21:35	00:35	23-16	0	bedeckt	5,8 - 6,8	O/NO	Detektorbegehung
01.09.2024	10:45	11:30	25	0	sonnig	7,2 -10,8	NO	Reptilienkontrolle

4.1. Methodik der Brutvogelkartierung

Die Brutvogelkartierung erfolgte bei drei Begehungen zwischen Ende März und Ende Mai. Die Kartierung erfolgte dabei durch Verhören von Gesängen und visuell mittels Fernglases. Die Erfassungszeit richtet sich nach der Aktivität der einheimischen Brutvögel, die bei den meisten Singvogelarten zwischen Sonnenaufgang und Mittag (bzw. 6 Stunden nach Sonnenaufgang) am höchsten ist. Die Begehungen wurden bei gutem Wetter (kein starker Regen / Wind) durchgeführt (BIBBY ET AL. 1995, SÜDBECK ET AL. 2005).

Die Standorte der vorgefundenen Vögel wurden zusammen mit dem beobachteten Verhalten lagegenau in eine Feldkarte eingetragen. Anhand der Tageskarten wurde gemäß der Methodik von Südbeck et al. (2005) der Status der Art in den entsprechenden Kategorien Brutnachweis (B), Brutverdacht (b), Brutzeitfeststellung (Bz) sowie Nahrungsgast (N) bzw. Durchzügler (D) ausgewertet.

4.2. Methodik der Fledermauskartierung

Um das Fledermausvorkommen im Plangebiet zu untersuchen, wurden im Jahr 2024 zwei Detektorbegehungen durchgeführt. Ergänzend wurden Sichtbeobachtungen vor Ort dokumentiert, um Quartiere, Verhaltensmuster und Flugrouten aufzunehmen. Die Erfassungszeit richtet sich nach der Aktivität der Fledermäuse, die von der Abend- bis zur Morgendämmerung liegt. Die Begehungen wurden bei gutem Wetter (kein starker Regen / Wind) durchgeführt. Dabei fanden die Begehungen innerhalb der Wochenstubezeit (Mai- August) der Fledermäuse statt.

Die Begehungen erfolgten nach dem Punkt-Stopp Prinzip. Anhand fledermausrelevanter Habitat Strukturen und der Lage des Plangebiets wurde das Gebiet langsam durchschritten. Die Begehungsstrecke reichte etwa 50 m an jeden Punkt des Untersuchungsgebiets heran. Sie wurde von Termin zu Termin variiert, um nicht jedes Mal dieselben Bereiche zu derselben Zeit zu kontrollieren. Eine Begehung wurde an einem Kartier Tag abgeschlossen, um Mehrfach-erfassungen auszuschließen. Im Rahmen der Detektorbegehungen wurden die Rufsequenzen von Fledermäusen digital aufgezeichnet sowie per GPS verortet. Die Begehungen begannen mit Sonnenuntergang und dauerten ca. 3 Stunden. Zur Ultraschallerfassung der Fledermäuse bei den Detektorbegehungen wurde das Echometer Touch 2 von Wildlife Acoustics verwendet. Vor jeder Begehung wurden die Empfindlichkeit des Mikrofons und die Funktionalität des Gerätes überprüft. Die aufgezeichneten Fledermausrufe wurden anschließend kritisch am Computer überprüft und bestimmt. Zur Rufanalyse wurden das Programm Kaleidoscope (Wildlife Acoustics, Inc., Version 5.4.8), sowie die Fachliteratur zu Fledermausrufen von SKIBA (2009) und dem BAYRISCHEN LANDESAMT FÜR UMWELT (2020) verwendet.

Die Einstellungen des Echometer Touch 2 waren wie folgt: Audio_Division_Ratio: 1/20; Nightly_Sessions_Mode: On; Save_Noise_Files: Off; Real-Time_Auto_ID: On; Auto-ID_Sensitivity: „sensitive“; Trigger_Sensitivity: „medium“; Trigger_Window: 3 sec; Max_Trigger_Length: 15 sec; Gain: „medium“; Sample_Rate: 256k.

Teilweise ist es nicht möglich, eng verwandte Arten mittels einer Rufanalyse zu unterscheiden. Weiterhin kann aufgrund von schlechter Witterung, starker Echobildung oder reflektierender Vegetation die Qualität der Aufnahmen abnehmen und eine genaue Artbestimmung somit erschwert werden. Bei Rufsequenzen, die keine eindeutige Zuordnung auf Artniveau zulassen, erfolgt eine Zuordnung in Artengruppen oder Gattungen, gemäß dem BAYRISCHEN LANDESAMT FÜR UMWELT (2020). Darunter fallen im Plangebiet folgende Artengruppen/ Gattungen:

- „Nyctalus spec.“ (Gr. Abendsegler, Kl. Abendsegler)

4.3. Methodik der Reptilienkartierung

Das Untersuchungsgebiet wurde im Jahr 2024 an drei Terminen zwischen April und September begangen. Die Erfassung begann während der Paarungszeit und endete mit der Suche nach diesjährigen Schlüpflingen. Die Kartierung erfolgte durch Sichtbeobachtungen und das Auslegen von künstlichen Verstecken. Dabei wurden Transekte entlang von offenen und halboffenen, gut strukturierten Bereichen (z. B. sonnenexponierte Standorte, Brachen, Wiesen, Säumen, Schotterflächen, angelegte Sonderstrukturen) an sonnig warmen Frühjahrs- oder Spätsommertagen, im Sommer an Tagen mit bedecktem warmem Wetter langsam abgegangen, sowie die als künstliche Verstecke ausgelegten Kunststoffmatten kontrolliert.

5 Wirkungen des Vorhabens sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

5.1. Avifauna

Bei der Brutvogelkartierung werden Reviere durch revieranzeigendes Verhalten von Vögeln ermittelt und räumlich lokalisiert, wobei die Lokalisierung als idealisierter Reviermittelpunkt zu verstehen ist. Anhand dieser Reviere ist die genaue Lage des Nestes als zentraler Bestandteil der Fortpflanzungsstätte nicht exakt bestimmbar. Jedoch kann daraus geschlossen werden, dass sich die Fortpflanzungsstätte mit Sicherheit im Umfeld dieses Fundpunktes befinden muss. Aus dieser methodischen Unschärfe heraus muss im konservativen Ansatz das Umfeld dieses Fundpunktes bei der Eingriffsbeurteilung mitberücksichtigt werden (Kreuziger & Bernshausen 2012).

Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurden 28 Arten, davon 18 als Brutvögel im Untersuchungsgebiet festgestellt. Neben den Reviervögeln wurden 7 weitere Arten nachgewiesen, die den Planungsraum und angrenzende Bereiche als Nahrungsgäste besuchen. Zudem wurden Mauersegler, Nilgans und Graureiher überfliegend beobachtet.

Der Planungsraum zeigt die zu erwartende Avifauna. Es wurden überwiegend Siedlungsarten festgestellt, allerdings konnten aufgrund des an das Plangebiet angrenzenden Westerbachs mit uferbegleitenden Gehölzen weitere Arten festgestellt werden. Der Bereich um den Westerbach ist aufgrund der größeren Strukturvielfalt und des daraus resultierenden vielfältigeren Habitatangebotes deutlich artenreicher.

Bei dem nachgewiesenen Artenspektrum sind die folgenden Arten planungsrelevant: Elster, Grünfink, Mauersegler, Star, Stieglitz, Stockente und Tannenmeise.

Arten, deren Vorkommen nicht innerhalb des Wirkungsbereichs des Vorhabens liegen, oder die keine Empfindlichkeit gegenüber den vorhabenspezifischen Wirkfaktoren besitzen, können von der weiteren Betrachtung ausgeschlossen werden.

Danach können Grünfink, Mauersegler, Star, Stockente und Tannenmeise von der Art-für-Art-Prüfung ausgeschieden werden, weil sie entweder in den umgebenden Gebäuden oder Habitaten außerhalb des Wirkraumes leben oder das Untersuchungsgebiet lediglich zur Nahrungssuche durchstreifen und der Eingriffsbereich kein überlebensrelevantes, räumlich begrenztes Nahrungshabitat darstellt.

Der Star brütet in einem Wohngebäude nordöstlich des Eingriffsgebietes. Da das Brutrevier außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens liegt, sind Beeinträchtigungen der Art ausgeschlossen. Die Stockente wurde entlang des Westerbachs festgestellt. Ein Brutrevier der Art konnte nicht lokalisiert werden. Da kein Eingriff in den Westerbach und die uferbegleitenden Gehölze erfolgt, ist die Art vom Vorhaben nicht betroffen. Der Mauersegler wurde lediglich überfliegend an den südwestlich vom Eingriffsgebiet liegenden Wohngebäuden beobachtet. Da keine Brutreviere im Wirkraum des Vorhabens liegen, kann eine vorhabenbedingte Betroffenheit der Arten ausgeschlossen werden. Der Grünfink wurde einmalig singend in den Bäumen am nördlichen Rand des Plangebietes festgestellt. Die Tannenmeise wurde ebenfalls einmalig singend entlang der Gehölze im Norden des Untersuchungsgebietes verheard. Aufgrund der einmaligen Feststellung werden die Arten als Nahrungsgast für das Gebiet eingestuft.

Die Ruderalfläche im Planungsraum lockt aufgrund der Vegetation viele Insekten an und stellt damit ein gutes Nahrungshabitat für Vögel dar. Durch den Eingriff geht diese Nahrungsfläche verloren. Da im Umfeld weitere Grünflächen vorhanden sind, ist nicht von einem essentiellen Nahrungshabitat für mobile Arten wie Vögel auszugehen.

Im Wirkraum des Vorhabens wurden Brutreviere von Elster und Stieglitz festgestellt. Für diese Arten wird eine detaillierte Art-für-Art-Prüfung durchgeführt.

Für alle übrigen erfassten Vogelarten, die zu den weit verbreiteten Arten zählen ist davon auszugehen, dass durch das Vorhaben keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Eine Art-für-Art-Prüfung kann für diese Arten entfallen. Durch die Einhaltung der zeitlichen Vorgaben für die Baumfällungen und Baufeldräumungen wird bei diesen Arten das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vermieden (**V 01 Baufeldräumung nur zwischen dem 1. November und dem 28./29. Februar**).

Durch die Bautätigkeiten kann es zu temporären Störeffekten kommen. Es handelt sich insgesamt um räumlich und zeitlich begrenzte Beeinträchtigungen. Nachhaltige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population sind daher nicht zu erwarten.

Da durch die Lage im Siedlungsraum bereits Störungen durch Verkehr und die Anwesenheit von Menschen bestehen, ist eine betriebsbedingte signifikante Steigerung der Störung durch die geplanten Wohnungen ebenfalls auszuschließen.

Durch das Vorhaben ist von dem bau- und anlagebedingten Verlust von Habitatbäumen mit Quartierpotenzial für baumhöhlen/-spaltenbewohnende Vogel- oder Fledermausarten auszugehen. Aufgrund der langen Entwicklungsdauer von Baumhöhlen ist grundsätzlich von einem Mangel an geeignete Niststätten im räumlichen Zusammenhang auszugehen. Daher sind als Ersatz für den bau- und anlagebedingten Verlust von Habitatbäumen Nisthilfen/ künstliche Fledermausquartiere zu installieren, die jeweils der verlorengehenden Struktur entsprechen. Die **potenzielle Habitatbäume sind im Verhältnis 1:3 zu kompensieren (K 01)**.

Die **Baumbestände** an der Baufeldgrenze sind vor baubedingten Beeinträchtigungen durch entsprechende Maßnahmen **zu schützen und zu erhalten (V 02)**. Dazu ist eine Abzäunung aufzustellen. Es ist auf den Verbleib eines ausreichend großen Wurzelraums zu achten. Ein Befahren oder eine Lagerung von Materialien ist nicht zulässig. Die Schutzmaßnahmen sind entsprechend den Regelungen in der DIN 18920 Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen umzusetzen.

Tabelle 4 Artenliste der Vögel im Plangebiet und seiner Umgebung (2024)

Art	Wissenschaftlicher Name	Status		Artenschutz		Rote Liste		EHZ HE
		EG	UG	St	§	HE	D	
Amsel	<i>Turdus merula</i>	b	b	b	B	*	*	FV
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	N	b	b	B	*	*	FV
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	b	b	b	B	*	*	FV
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	-	N	b	B	*	*	FV
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	-	N	b	B	*	*	FV
Elster	<i>Pica pica</i>	b	b	b	B	*	*	U1
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	-	b	b	B	*	*	FV
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	ü	-	b	B	*	*	FV
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	Bz	Bz	b	B	*	*	U1
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	Bz	s	B	*	*	FV
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	b	b	B	*	*	FV
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	-	b	b	B	*	*	FV
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	b	b	b	B	*	*	FV
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>	ü	-	b	B	-	-	GF
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	-	ü	b	B	V	*	U1
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	b	b	B	*	*	FV

Rabenkrähe	<i>Corvus corone corone</i>	-	b	b	B	*	*	FV
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	b	b	b	B	*	*	FV
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	b	b	B	*	*	FV
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	-	Bz	b	B	*	*	FV
Sumpfmeise	<i>Poecile palustris</i>	-	Bz	b	B	*	*	FV
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	B	b	B	V	3	U1
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	b	b	b	B	3	*	U2
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	-	N	b	B	3	*	U2
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	-	Bz	b	B	*	*	U1
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	-	b	b	B	*	*	FV
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	b	b	B	*	*	FV
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	b	b	b	B	*	*	FV

Legende:

Vorkommen (St) (nach SÜDBECK ET AL., 2005)		Rote Liste:	Artenschutz:	Erhaltungszustand in Hessen (EHZ):	
b: Brutverdacht B: Brutnachweis Bz: Brutzeitfeststellung N: Nahrungsgast D: Durchzügler	zu prüfende Arten im Sinne HMUELV (2015)	D: Deutschland (Ryslavy, et al., 2020)	St: Schutzstatus b: besonders geschützt s: streng geschützt	FV	günstig
		HE: Hessen (Kreuziger, et al., 2023)		U1	ungünstig bis unzureichend
		0: ausgestorben	§: Rechtsgrundlage B: BArtSchV (2005) V: Anh. I VSchRL A: Anh. A VO (EU) 338/97	U2	unzureichend bis schlecht
		1: vom Aussterben bedroht 2: stark gefährdet 3: gefährdet V: Vorwarnliste *: ungefährdet		GF	Gefangenschaftsflüchtling
Aufnahme: Sarah Urban (M.Sc.)					

5.1.1 Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten

Die Arten sind zwar grundsätzlich einzeln auf ihre Betroffenheit durch ein Vorhaben und die Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang zu prüfen. Zur Vereinfachung ist aber eine Anpassung des Prüfniveaus (Abschichtung) an die naturschutzfachliche Bedeutung der jeweiligen Art und an die nationale Verantwortung für eine Art statthaft. Auch ist eine zusammenfassende Bearbeitung von Arten mit ähnlichen Ansprüchen in ökologischen Gilden möglich, wenn deren Erhaltungszustand günstig ist und sie nicht auf der Roten Liste geführt werden. Für diese Arten kann aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion ihrer Lebensstätten gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG weiterhin vorhanden bzw. im Falle einer Störung keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der jeweiligen Lokalpopulation gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG durch den Eingriff zu erwarten ist. Der Verbotstatbestand der direkten Gefährdung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG hat keine Relevanz, da er durch entsprechende Bauzeitenregelungen vermieden werden kann.

Für die Vogelarten, deren Erhaltungszustand landesweit als günstig bewertet wird bzw. die unter den Status der Neozoen oder Gefangenschaftsflüchtlinge fallen, erfolgt daher eine vereinfachte artenschutzrechtliche Prüfung.

Tabelle 5 Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	potenziell betroffen nach BNatSchG § 44 Abs. 1 Nr.			Bemerkungen
		1	2	3	
Gastvögel					
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>				Das Plangebiet weist keine Nahungshabitats auf, die für die mobilen Vogelarten essenziell und damit artenschutzrechtlich relevant wären.
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>				
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>				
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>				
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>				
Mauersegler	<i>Apus apus</i>				
Freibrüter					
Amsel	<i>Turdus merula</i>				Verlust von Gehölzen als potenzielle Brutstätte. Da die Arten aber entweder jährlich neue Niststätten bilden oder bei Störungen regelmäßig neu nisten können und in der Umgebung adäquate Habitatstrukturen zum Ausweichen zur Verfügung stehen, tritt unter Einhaltung der Bauzeitenbeschränkung (V 01) der Verbotstatbestand nicht ein.
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>				
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>				
Rabenkrähe	<i>Corvus corone corone</i>				
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>				
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>				
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>				
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>				
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>				
Höhlen- und Nischenbrüter					
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>				Da keine Gebäude im Untersuchungsraum abgerissen werden, sind Gebäudebrüter vom Vorhaben nicht betroffen.
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>				
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>				
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>				
Kohlmeise	<i>Parus major</i>				
Sumpfmehle	<i>Poecile palustris</i>				

Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>				Der Verlust von potenziellen Habitatbäumen mit Höhlen und Spalten wird durch die Anbringung von Nisthilfen im räumlichen Zusammenhang (K 01) kompensiert. Unter Einhaltung der Bauzeitenbeschränkung (V 01) und Umsetzung der Maßnahme (K 01) ist der Eintritt von Verbotstatbeständen auszuschließen.
----------------	---------------------------	--	--	--	--

5.1.2 Artspezifische Prüfung für nicht allgemein häufige Vogelarten

Nach HMUELV (2015) ist die Betroffenheit von Arten, die in Hessen einen ungünstigen, unzureichenden oder schlechten Erhaltungszustand aufweisen (gelb oder rot), eine vertiefte Prüfung durchzuführen. Für die wertgebenden Vogelarten Elster und Stieglitz ist daher eine artspezifische Prüfung durchzuführen, da ein Brutverdacht im Wirkraum des Vorhabens besteht (siehe auch: Artenschutzrechtliche Prüfbögen, Kap. 9).

Im Wirkraum des Vorhabens wurden Brutreviere der planungsrelevanten Arten Elster und Stieglitz festgestellt. Für diese Arten wird eine detaillierte Art-für-Art-Prüfung durchgeführt.

Das ermittelte Brutrevier der Elster liegt teilweise im Eingriffsgebiet. In einem Bergahorn (Habitatbaum Nr. 2) wurde zudem ein Nest festgestellt, das aufgrund der Bauweise dieser Art zugeordnet werden kann. Ein Besatz in der Brut-saison 2024 wurde nicht festgestellt.

Bei den geplanten Gehölzrodungen innerhalb des Eingriffsgebietes gehen Teile des Bruthabitats der Elster verloren. Die Art baut jedes Jahr entweder ein neues Nest oder bessert das vorjährige Nest aus. Häufig baut ein Brutpaar in einem Jahr mehrere Nester. Da die Fortpflanzungsstätte der Art daher aus einem System aus mehreren in der Regel jährlich abwechselnd genutzter Nester besteht, führt die Beeinträchtigung eines oder mehrere Einzelnester außerhalb der Brutzeit nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte. Da im Umfeld des Eingriffsbereiches ausreichend Ausweichhabitate vorhanden sind und aufgrund der relativen Anspruchslosigkeit dieser Art an das Bruthabitat, bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Um eine Schädigung von Individuen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, sind Rodungen nur außerhalb der Brutzeit ab dem 01.10. bzw. aufgrund der Fledermäuse zwischen dem 01.11. und 28.02. durchzuführen (V 01).

Bei jedem Begehungstermin wurden Stieglitze im Eingriffsgebiet festgestellt. Der ermittelte Reviermittelpunkt des Brutreviers liegt in den Schwarzpappeln im nordwestlichen Bereich des Plangebietes. Durch die geplante Gehölz-entfernung geht dieses Bruthabitat verloren. In den umliegenden Bereichen sind Habitate vorhanden, auf die die Art ausweichen kann. Durch die Einhaltung der zeitlichen Vorgaben für die Baumfällungen wird das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vermieden (V 01).

Wünschenswert wäre die Erhaltung der im Plangebiet randlich stehenden Bäume. Die im Bebauungsplan zur Erhaltung festgesetzten Schwarzpappeln im Nordosten des Plangebietes sind durch entsprechende Maßnahmen zu schützen und zu erhalten (V 02).

5.2. Fledermäuse

Das ehemalige Feuerwehrgelände eignet sich nur bedingt als Lebensraum für Fledermäuse. Die Gehölze entlang der Randbereiche bieten lineare Leitlinien für Transfer- und Jagdflüge und können potenziell als Quartierstandorte für baumhöhlen-/ baumspalten-bewohnende Arten dienen. Insgesamt konnten lediglich drei Fledermausarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden (s. Tabelle 6), wobei bei der zweiten Begehung nur noch Nachweise der Zwergfledermaus erfolgten. Das im Plangebiet (PG) erfasste Artenspektrum ist damit sehr schmal und auch die Aktivitätsdichte im PG ist insgesamt als unterdurchschnittlich zu bewerten (vgl. interne Datensätze).

Tabelle 6 Artenliste der Fledermäuse im Untersuchungsgebiet (2024)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Artenschutz		Rote Liste		EHZ	
		St.	§	HE	D	HE	DE
Großer /Kleiner Abendsegler ¹	<i>Nyctalus noctula</i>	s	IV	1	V	U2	U1
	<i>Nyctalus leisleri</i>	s	IV	2	D	U1	U1
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	s	IV	3	*	FV	FV
Legende:							
Artenschutz:	Rote Liste:	Erhaltungszustand (EHZ) Hessen - Deutschland (HLNUG, 2019):					
St: Schutzstatus	D: Deutschland (BfN, 2020)	FV	günstig				
b: besonders geschützt	HE: Hessen (Dietz, et al., 2023)	U1	ungünstig bis unzureichend				
s: streng geschützt	1: vom Aussterben bedroht	U2	unzureichend bis schlecht				
§: Anhang der FFH-RL	2: stark gefährdet	xx	keine ausreichenden Daten				
	3: gefährdet						
Vorkommen im UG:	*: ungefährdet						
	G: Gefährdung unb. Ausmaßes						
potenziell	V: Vorwarnliste						
sicher nachgewiesen	D: Daten unzureichend	Aufnahme: Steffen König, Angelika Holstein (2024)					

¹Mittels Detektor teils nicht auf Artniveau bestimmbar/ Aufnahmequalität unzureichend

Als Nahrungshabitat wird das Plangebiet nur durch die Zwergfledermaus genutzt. Die Rufsequenzen der Abendsegler wurden während Transferflügen aufgenommen; eine Verwendung des PG als Jagdhabitat der Abendsegler wurde nicht festgestellt. Jagdflüge der Zwergfledermaus konnten vor Allem entlang der Gehölze im Nordosten beobachtet werden, außerdem konnten im näheren Umfeld des Plangebiets weitere Zwergfledermäuse bei der Jagd beobachtet werden. Das arttypische Jagdverhalten der Zwergfledermaus, bei dem Einzeltiere stundenlang kleinräumig entlang von geeigneten (linearen) Strukturen patrouillieren, führt in der Regel zu einer vergleichsweise hohen Anzahl an Nachweisen durch wenige Individuen (Dietz, et al., 2016).

Auf Grund dieser Beobachtungen/ Ausführung ist nicht davon auszugehen, dass das PG ein essenzielles Nahrungshabitat für Fledermäuse darstellt. Ferner unterliegen Nahrungshabitate oder Jagdreviere nicht dem Schutz der Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Eine Verkleinerung von Nahrungshabitaten kann lediglich den Störungstatbestand erfüllen, wenn sich beispielsweise durch geringeren Jagderfolg der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Dies ist im vorliegenden Fall nicht zu erwarten, da es sich nicht um ein essenzielles Nahrungshabitat handelt und ein Ausweichen der Fledermäuse auf umliegende und bestehenbleibende Flächen möglich ist. Die Freiflächengestaltung innerhalb des PG sollte jedoch möglichst bewirken, dass der Eingriffsbereich langfristig als Nahrungshabitat für Arten der Siedlungslagen zur Verfügung steht.

Im Rahmen der durchgeführten Baumhöhlenkartierung wurden innerhalb des PG mehrere Habitatstrukturen (Baumhöhlen/ Rindenspalten) festgestellt (s. Tabelle 1), die aufgrund ihrer Größe allerdings keine geeigneten Standorte für Wochenstubenquartiere darstellen und demnach höchstens als sommerliche Zwischenquartiere genutzt werden.

Weiteres Quartierpotenzial bieten vor allem Gebäude im Umfeld des Plangebiets. Winterquartiere der Zwergfledermaus sowie der vereinzelt nachgewiesenen Abendseglerarten können anhand der vorhandenen Habitatstrukturen sowie artspezifischer Präferenzen ebenfalls ausgeschlossen werden (Dietz, et al., 2016).

Für die Bewertung des Vorhabens ergibt sich aus diesen Ausführungen der Schluss, dass mit dem Bauvorhaben das Jagdhabitat für alle im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten zwar verändert wird, eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen dadurch jedoch nicht zu erwarten ist. Eine artenschutzrechtliche Relevanz ergibt sich jedoch durch den Verlust von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Paarungsquartiere / sommerliche Zwischenquartiere männlicher Zwergfledermäuse) und der daran gekoppelten Gefahr, dass Tiere durch die Rodungsarbeiten verletzt/ getötet werden können. Da jedoch keine Winterquartiere im PG zu erwarten sind, kann das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG durch eine verschärfte Bauzeitenregelung (Eingriffsverbot bis November) bereits ausreichend verhindert werden (V 01). Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist der Verlust von zwei potenziellen Zwischenquartieren durch die Installation von künstlichen Fledermausquartieren in einem Verhältnis von 1:3 auszugleichen (K 01).

Zur Vermeidung von Lichtimmissionen wird mit dem Hinweis auf § 4 HeNatG dringend empfohlen, dass im Plangebiet, zum Schutz nachtaktiver Tiere, zur Außenbeleuchtung moderne LED-Technologie mit hoher Effizienz und einer bedarfsgerechten Beleuchtungsregelung eingesetzt wird (siehe E 01). Außerdem empfiehlt sich, bei dem Neubau der geplanten Gebäude eine für gebäudebewohnenden Arten freundliche Bauweise mit entsprechenden Nischen/Spalten oder eine adäquate Installation von Nistkästen/Fledermausquartieren am Gebäude zu berücksichtigen (siehe E 03).

5.3. Reptilien

Grenzlinienstrukturen und Säume, die potenzielle Reptilienhabitate darstellen, finden sich im Plangebiet in Teilbereichen. Insgesamt sind aufgrund der geringen Strukturvielfalt zu wenige Kleinstrukturen vorhanden, die Sonnen- und Versteckplätze bieten.

Im Rahmen der Untersuchungen konnten keine Reptilien im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Eine vorhabenbedingte Betroffenheit der Artengruppe kann daher ausgeschlossen werden.

5.4. Weitere Arten

Im Rahmen der Kartierungen wurden auch anwesende Tagfalter- und Heuschreckenarten erfasst, wobei diese Erhebung nicht den Anspruch einer systematischen Kartierung erfüllt, die Daten aber wichtige Grundlagen liefern. Auf der Ruderalfläche wurden die Tagfalterarten Hauhechelbläuling und kleines Wiesenvögelchen sowie die Heuschreckenart Blauflüglige Ödlandschrecke im Eingriffsgebiet nachgewiesen.

Die beiden Tagfalterarten gelten nach Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) als besonders geschützt, gehören aber zu den anpassungsfähigen und weit verbreiteten Arten. Die Blauflüglige Ödlandschrecke ist nach BArtSchV besonders geschützt und wird auf der Roten Liste für Hessen als gefährdet eingestuft. Bei aktuelleren Studien wurde eine deutliche Ausbreitung und Zunahme beobachtet, weshalb sie aktuell als möglicherweise ungefährdet gilt (HLNUG, 2020). Es handelt sich um eine wärmeliebende Art, die von dem fortschreitenden Klimawandel profitiert. Die Art besiedelt trockene und warme Lebensräume mit schütterer Vegetation. Das Plangebiet stellt keinen Kernlebensraum der Art dar, sondern ist als isoliertes Vorkommen im Siedlungsraum einzustufen.

Keine Heuschreckenarten werden in den Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt. Eine artenschutzrechtliche Relevanz gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ergibt sich in Bezug auf Heuschrecken nicht.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine ehemalige Schotterfläche. Aufgrund der historischen Entwicklung der Fläche ist von keinem bodenbürtigen lokalem Vorkommen der Heide-Nelke im Plangebiet auszugehen. Die Anwesenheit der Art auf der ehemaligen Schotterfläche ist vermutlich durch ein Saatgut-Austrag begründet. Eine artenschutzrechtliche Relevanz ergibt sich daher nicht.

6 Maßnahmenübersicht

6.1. Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG in Kap. 5.1 und 5.2 erfolgte unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

V 01	<p>Bauzeitenbeschränkung</p> <p>Die Baufeldräumung ist grundsätzlich außerhalb der gesetzlichen Brutzeit, sowie der Aktivitätszeit der Fledermäuse, also nur zwischen dem 1. November und dem 28./29. Februar eines Jahres durchzuführen. Eine Befreiung durch die Untere Naturschutzbehörde ist nur im Einzelfall und unter bestimmten Voraussetzungen möglich.</p>
V 02	<p>Erhalt von Einzelbäumen</p> <p>Zeichnerisch zum Erhalt festgesetzte Bäume sind zu erhalten und bei Bauarbeiten vor schädlichen Einflüssen gemäß DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ zu schützen. Auf den Verbleib eines ausreichend großen Wurzelraums ist zu achten. Sofern Bäume wegen Krankheiten oder unabwendbarer zu erwartender Schäden und Beeinträchtigungen (z.B. Windbruchgefahr) oder zulässiger Bauvorhaben gefällt werden müssen, sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen.</p>

6.2. Kompensationsmaßnahme

K 01	<p>Installation von Nistkästen/ künstlichen Quartieren für Vögel und Fledermäuse</p> <p>Um das Angebot an geeigneten Nistmöglichkeiten/ Quartierstandorten im Planungsraum aufrechtzuerhalten, ist der Verlust der zwei Habitatbäume durch die Installation von Nistkästen für Höhlen- und Nischenbrüter und Fledermauskästen für baumbewohnende Arten an geeigneten Standorten im Umfeld des Plangebiets auszugleichen. Die Kästen sind durch den Vorhabenträger dauerhaft zu unterhalten und es sind Kästen zu installieren, die jeweils der verlorengehenden Struktur entsprechen (Flachkästen für Spalten, Rundkästen für Höhlen). Bei der Installation ist auf ungehinderten An- und Abflug ist zu achten. Der Verlust ist im Verhältnis von 1:3 auszugleichen.</p>
-------------	---

6.3. Empfohlene Maßnahmen

Folgende Maßnahmen werden im Sinne des allgemeinen Artenschutzes empfohlen:

E 01	<p>Vermeidung von Lichtimmissionen</p> <p>Im Plangebiet sollten zum Schutz nachtaktiver Tiere zur Außenbeleuchtung moderne LED-Technologie mit hoher Effizienz und einer bedarfsgerechten Beleuchtungsregelung eingesetzt werden. Zur Verwendung sollten nur Leuchtdioden mit einer Farbtemperatur zwischen 1.800 bis maximal 2.700 K und Leuchten in insektenschonender Bauweise kommen. Zur Vermeidung ungerichteter Abstrahlung sollten nur vollabgeschirmte Leuchten eingesetzt werden. Eine Abstrahlung über den Bestimmungsbereich hinaus sollte vermieden werden.</p>
E 02	<p>Regionales Saatgut</p> <p>Bei Pflanz- und Saatarbeiten im Plangebiet sollte nur Pflanz- bzw. Saatgut regionaler Herkunft verwendet werden.</p>
E 03	<p>Integration von Nisthilfen an Gebäuden</p> <p>Viele gebäudebrütende Vogelarten wie Haussperling, Hausrotschwanz, Star oder Mehlschwalben</p>

	<p>leiden unter der zunehmenden Abdichtung der modernisierten Hausfassaden, in denen sie keinen Platz mehr zum Brüten finden. Um diese Bruthabitate zu wahren, wird eine für gebäudebrütende Arten freundliche Bauweise empfohlen mit entsprechenden Nischen oder eine adäquate Installation von Nistkästen am Gebäude für Nischen- und Halbhöhlenbrüter (z. B. von Schwegler „Meisenresidenz 1MR“, „Halbhöhle 2MR“ und „Schwalbennest 9b“).</p> <p>Gleiches gilt für Fledermäuse welche Gebäudespalten oder -nischen unter anderen für die Aufzucht der Jungtiere nutzen. Daher wird empfohlen Gebäudequartiere für Fledermäuse in die Fassade zu integrieren (z. B. von Schwegler „Fledermaus-Universal-Sommerquartier 1FTH/ 2FTH“, „Fledermaus-Fassadenröhre 1FR/ 2FR“).</p>
E 04	<p>Vermeidung von Vogelschlag</p> <p>Die Errichtung großflächiger, vollständig transparenter oder spiegelnder Glaskonstruktionen mit einer zusammenhängenden Glasfläche von mehr als 20 Quadratmetern ist gemäß § 37 HeNatG Absatz 2 unzulässig. Des Weiteren sind gemäß § 37 HeNatG Absatz 3 großflächige Glasfassaden und spiegelnde Fassaden zu vermeiden und dort wo sie unvermeidbar sind, so zu gestalten, dass Vogelschlag vermieden wird. Transparentes Glas sollte nur Einsatz finden, wo Transparenz für den Benutzer auch erforderlich ist. Sofern notwendig sollte dieses durch dauerhafte Markierungen oder Muster mit hohem Kontrast in einem ausreichend engen Abstand (5 - 10 % Deckungsgrad) über die gesamte Außenseite der Scheibe kenntlich gemacht werden. Zulässig sind auch Glasflächenmarkierungen die in der Broschüre „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ der Schweizerischen Vogelschutzwerke Sempach als „hoch wirksam“ bezeichnet werden.</p>

6.4. Zeitliche Umsetzung der Maßnahmen

Maßnahme	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
V 01 Bauzeitenregelung												
K 01 Installation von Nisthilfen												
Legende:	Umsetzungsphase			Vorzugsphase				Verbotsphase				

7 Fazit

Insgesamt sind die negativen Auswirkungen des Vorhabens auf die Vogelwelt im Eingriffsgebiet als mäßig bis gering einzuschätzen. Brutreviere der planungsrelevanten Arten Stieglitz und Elster sind durch das Vorhaben betroffen, die ökologische Funktion bleibt aber aufgrund der ausreichenden Nistmöglichkeiten für Freibrüter im näheren Umfeld gewahrt. Eine Bauzeitenbeschränkung (V 01) ist einzuhalten, um artenschutzrechtliche Verbote gemäß § 44 BNatSchG sicher auszuschließen. Um das Angebot an geeigneten Nistmöglichkeiten für baumhöhlen- und spaltenbewohnende Vogelarten im Planungsraum aufrechtzuerhalten, ist der Verlust von zwei potenziellen Habitatbäumen durch das Anbringen von Nisthilfen zu kompensieren (K 01). Vorhandener Baumbestand am Rand des Eingriffsbereichs ist während der Bauphase fachgerecht zu schützen (V 02).

Die negativen Auswirkungen des Vorhabens auf die Fledermäuse sind im Eingriffsgebiet als gering einzustufen. Der Verlust der Fläche als Nahrungshabitat ist auf Grund der Kleinräumigkeit und der nachgewiesenen Fledermausaktivität nicht als signifikant zu bewerten. Durch die Umsetzung der grünordnerischen Festsetzungen und den Erhalt/Schutz von bestehenden Gehölzen im Randbereich der Planung (V 02) bleibt das Plangebiet für Arten der Siedlungs(rand)lagen langfristig attraktiv. Um mögliche Individuenverluste vollständig auszuschließen ist bei den anstehenden Rodungsarbeiten die Bauzeitenregelung (V 01) zu beachten. Außerdem ist der Verlust von potenziellen Quartierstandorten im Zuge von Baumfällungen durch die Installation von künstlichen Fledermausquartieren im Verhältnis 1:3 auszugleichen (K 01).

Planungsrelevante Reptilien- oder Tagfalterarten wurden nicht festgestellt.

Unter der Voraussetzung, dass die oben beschriebenen Maßnahmen umgesetzt werden, sind keine artenschutzrechtliche Konflikte gemäß §44 BNatSchG zu erwarten.

Notwendigkeit von Ausnahmen

Die von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Wirkpfade führen bei Berücksichtigung der formulierten Maßnahmen in keinem Fall zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung des Vorkommens einer besonders oder streng geschützten europarechtlich relevanten Art. Die Anforderungen des § 44 (5) BNatSchG hinsichtlich der Wahrung der ökologischen Funktionalität im räumlichen Zusammenhang werden für die betroffenen Arten zudem hinreichend erfüllt.

Ausnahmeerfordernis

Es besteht für keine nachgewiesene oder potenziell zu erwartende Art ein Ausnahmeerfordernis.

Staufenberg, den 14.11.2024



Sarah Urban (M. Sc.)

8 Literatur

- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (HRSG., 2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz. Einbändige Sonderausgabe der 2. vollständig überarbeiteten Auflage von 2005. – Wiebelsheim (Aula).
- BIBBY, C. J., BURGESS, N. D. & D. A. HILL (1995): Methoden der Feldornithologie; Neumann Verlag, Radebeul.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN, 2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 170 (2). Bonn – Bad Godesberg.
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 08. Dezember 2022
- DIETZ, C., NILL, D., VON HELVERSEN, O. (2016): Handbuch der Fledermäuse – Europa und Westafrika. 1 Auflage – Franckh-Kosmos Verlags-GmbH & Co. KG, Stuttgart.
- DIETZ, M., HÖCKER, L., LANG, J. & SIMON, O. (HRSG. HLNUG: 2023): Rote Liste der Säugetiere Hessens – 4. Fassung, Wiesbaden.
- EU – EUROPÄISCHE UNION (2000): Richtlinie 2000/60/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik. *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 327: 1-72.*
- HESSISCHES LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ UND UMWELT UND GEOLOGIE (HLNUG) (2019): Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie 2019, Erhaltungszustand der Arten, Vergleich Hessen – Deutschland (Stand: 23.10.2019)
- HESSISCHES LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE (HLNUG) (2020): Artgutachten 2020: Gutachten zum Monitoring von Lang-(Ensifera) und Kurzfühlerschrecken (Califera) im Grünland in Hessen.
- HESSISCHES GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ E.V. (HGON, HRSG., 2010): Vögel in Hessen, Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit, Brutvogelatlas. 1. Auflage. Echzell.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMUELV, HRSG., 2015): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 3. Fassung. Wiesbaden.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMUELV, HRSG., 2016): Leitfaden gesetzlicher Biotopschutz in Hessen. Wiesbaden.
- KREUZIGER, J., KORN, M., STÜBING, S., EICHLER, L., GEORGIEV, K., WICHMANN, L. & THORN, S. (HRSG. HMUKLV: 2023): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens. 11. Fassung, Stand Dezember 2021. Wiesbaden.
- PFEIFFER B., MARCKMAN U. (HRSG., BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, 2020): Bestimmung von Fledermausrufaufnahmen und Kriterien für die Wertung von akustischen Artnachweisen Teil 1 – Gattungen Nyctalus, Eptesicus, Vespertilio, Pipistrellus, Mopsfledermaus, Langohrfledermäuse und Hufeisennasen Bayerns – Augsburg, 87 S.
- PFEIFFER B., MARCKMAN U. (HRSG., BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, 2022): Bestimmung von Fledermausrufaufnahmen und Kriterien für die Wertung von akustischen Artnachweisen Teil 2 – Gattung Myotis – Augsburg, 46 S.
- RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B., GERLACH, O., HÜPPOP, J., STAHER, SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 2020. – Berichte zum Vogelschutz 57: 92 - 111.

SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse – Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. 2. Auflage, 2009. VerlagsKG Wolf, Magdeburg.

SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

9 Artenschutzrechtliche Prüfbögen

9.1. Elster (*Pica pica*)

Artenschutzrechtliche Prüfung: Elster (<i>Pica pica</i>)			
1. Allgemeine Angaben			
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe			
<input type="checkbox"/>	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: *	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen: *	
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)			
	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht
Deutschland:			
Hessen:		X	
2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art			
2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen			
2.1.1 Habitatansprüche			
<u>Bruthabitat und Lebensraum:</u>		<u>Jagdhabitat und Beutespektrum:</u>	
<ul style="list-style-type: none"> • besiedelt ursprünglich halboffene bis offene Landschaften, heute überwiegend im Siedlungsgebiet • Nestbau in hohen Einzelbäumen 		<ul style="list-style-type: none"> • Elstern ernähren sich von pflanzlicher (Samen, Früchte) sowie tierischer Kost (Wirbellose aber auch kleinere Wirbeltiere), haben also ein breites Nahrungsspektrum 	
2.1.2 Brutbiologie			
<u>Nest:</u>			
<input type="checkbox"/>	in/an Gebäuden	<input type="checkbox"/>	in Höhlen
<input checked="" type="checkbox"/>	in Gebüsch oder Bäumen	<input type="checkbox"/>	auf dem Boden
Nesttreue (gleiches Nest vom Vorjahr wird aufgesucht):		<input type="checkbox"/>	ja
		<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Brutplatztreue (gleiches Brutgebiet, jedoch jedes Jahr neues Nest):		<input checked="" type="checkbox"/>	ja
		<input type="checkbox"/>	nein
<u>Brutverhalten:</u> monogame Jahresruhe oder auch Dauerehe.			
<input checked="" type="checkbox"/>	Eine Brut	<input type="checkbox"/>	Zweitbruten
		<input type="checkbox"/>	Mehrfachbruten
Brutzeit: von März bis September, Hauptzeit der Eiablage: Anfang-Ende April			

Artenschutzrechtliche Prüfung: Elster (<i>Pica pica</i>)			
2.1.3 Phänologie Standvogel	<input type="checkbox"/> Langstreckenzieher	<input type="checkbox"/> Kurzstreckenzieher	
2.1.4 Verhalten			
2.2 Brutbestand	<u>Europa:</u> 7.500.000-19.000.000 BP	<u>Deutschland:</u> 375.000 – 555.000 BP	<u>Hessen:</u> 6.000 BP
3. Vorhabensbezogene Angaben			
3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen		<input type="checkbox"/> potentiell	
<input checked="" type="checkbox"/> Brutvogel	<input type="checkbox"/> Rastvogel/Nahrungsgast	<input type="checkbox"/> Durchzügler	
<p>Revieranzahl und Lage: Das Brutrevier der Elster erstreckt sich bis ins Eingriffsgebiet. Im Eingriffsgebiet wurde zudem ein Elsternest festgestellt. Ein Besatz des Nestes in der Brutsaison 2024 konnte nicht nachgewiesen werden.</p>			
4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)			
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)		<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
<p>Als Nistplätze geeignete Gehölze und ein Nest werden entfernt. Eine Zerstörung von Nestern ist möglich, wenn die Gehölze in der Brutzeit beseitigt werden.</p>			
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?		<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
<p>V 01 Bauzeitenregelung: Gehölzentfernung nur außerhalb der Brutzeit.</p>			
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)		<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
<p>Da im Nahbereich des Eingriffs geeignete Brutmöglichkeiten erhalten bleiben, wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bewahrt.</p>			
d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein			
<input type="checkbox"/> Ja		<input checked="" type="checkbox"/> Nein	
4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)		<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	

Artenschutzrechtliche Prüfung:	<i>Elster (Pica pica)</i>
<p>Bei Gehölzentfernungen während der Brutzeit sind Tötungen von Jungtieren und die Zerstörung von Gelege möglich. Eine baubedingte Aufgabe des Geleges kann zwar nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, allerdings gilt die Art als sehr unempfindlich gegenüber temporär begrenzten akustischen und visuellen Störungen.</p>	
<p>b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?</p> <p>V 01: Bauzeitenregelung</p> <p>Durch eine Rodung der Gehölze im Zeitraum zwischen dem 01.11 und 28.02 kann eine Zerstörung von Gelegen bzw. Tötung von Jungtieren vermieden werden.</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>
<p>c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>
<p>d) Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p>Wenn JA – kein Verbotstatbestand!</p> <p>entfällt</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>
<p>e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein	
<p><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
<p>a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden</p> <p>Durch die Bautätigkeiten kann es zu temporären Störeffekten kommen. Es handelt sich insgesamt um räumlich und zeitlich begrenzte Beeinträchtigungen. Die siedlungsbezogene Art ist jedoch weitgehend störungstolerant, so dass selbst für die Brutpaare im Nahbereich des Baufelds nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen ist. Nachhaltige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population können ausgeschlossen werden.</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>
<p>b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?</p> <p>entfällt</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>
<p>c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?</p> <p>entfällt</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	
<p><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
<p>Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<p><input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich</p>

Artenschutzrechtliche Prüfung: Elster (<i>Pica pica</i>)	
Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen	Artenschutzprüfung abgeschlossen
6 Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF - Maßnahmen <input type="checkbox"/> FCS – Maßnahmen <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist.	
<input type="checkbox"/> liegen die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
<input type="checkbox"/> sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>	

9.2. Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

Artenschutzrechtliche Prüfung: Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)			
1. Allgemeine Angaben			
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe			
<input type="checkbox"/>	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: *	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen: 3	
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)			
	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht
Deutschland:			
Hessen:			X
2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art			
2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen			
2.1.1 Habitatansprüche			
<u>Bruthabitat und Lebensraum:</u>		<u>Jagdhabitat und Beutespektrum:</u>	
<ul style="list-style-type: none"> Ruderal Standorte und Brachen. Halboffene, mosaikartig strukturierte, offene bis halboffene Landschaften, mit hohem Strukturanteil von Gebüsch, Hecken oder Einzelbäumen Nest in Laubbäumen oder Büschen Oft innerhalb von Siedlungen 		<ul style="list-style-type: none"> Stieglitze nutzen vor allem Hochstaudenfluren als Nahrungsquelle 	
2.1.2 Brutbiologie			

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)	
<u>Nest:</u>			
<input type="checkbox"/> in/an Gebäuden	<input type="checkbox"/> in Höhlen	<input checked="" type="checkbox"/> in Gebüsch oder Bäumen	<input type="checkbox"/> auf dem Boden
Nesttreue (gleiches Nest vom Vorjahr wird aufgesucht):		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Brutplatztreue			
(gleiches Brutgebiet, jedoch jedes Jahr neues Nest):		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<u>Brutverhalten:</u> Alle drei Vogelarten Einzelbrüter mit saisonaler Monogamie.			
<input type="checkbox"/> Eine Brut		<input checked="" type="checkbox"/> Zweitbruten	<input type="checkbox"/> Mehrfachbruten
Brutzeit: Eiablage Ende Mai bis Anfang September. Flüge Jungvögel ab Ende Mai, Jungvögel von Zweitbruten Anfang Oktober.			
2.1.3 Phänologie			
<input type="checkbox"/> Langstreckenzieher		<input checked="" type="checkbox"/> Kurzstreckenzieher	
Heimzug:		Wegzug:	
2.1.4 Verhalten			
Stieglitz: tagaktiv, sehr lebhaft und unruhig, Nahrung wird am häufigsten auf Stauden gesucht und aus Samenständen ausgelesen.			
2.2 Brutbestand			
<u>Europa:</u>	<u>Deutschland:</u>	<u>Hessen:</u>	
S.: 12 – 29 Mio. BP	S.: 300.000 – 600.000 BP	S.: 30.000 – 38.000 BP	
3. Vorhabensbezogene Angaben			
3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen		<input type="checkbox"/> potentiell	
<input checked="" type="checkbox"/> Brutvogel	<input type="checkbox"/> Rastvogel/Nahrungsgast	<input type="checkbox"/> Durchzügler	
Revieranzahl und Lage: Es ein Brutrevier in den Schwarzpappeln im Norden des Planungsraumes ermittelt.			
4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten			

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)
(§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)		
a)	Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) Das ermittelte Brutrevier liegt im Eingriffsgebiet. Zudem werden als Nistplätze geeignete Gehölze entfernt. Eine Zerstörung von Nestern ist möglich, wenn die Gehölze in der Brutzeit beseitigt werden.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
b)	Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Bauzeitenregelung: Gehölzentfernung außerhalb der Brutzeit	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
c)	Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) Da im Nahbereich des Eingriffs geeignete Brutmöglichkeiten erhalten bleiben, wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bewahrt. Als mittel- und langfristige Kompensation sind die im Rahmen der Baumaßnahmen entfernten Gehölze durch Neupflanzungen zu ersetzen.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
d)	Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein		
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
a)	Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) Bei Gehölzentfernungen während der Brutzeit sind Tötungen von Jungtieren und die Zerstörung von Gelege möglich. Eine baubedingte Aufgabe des Geleges kann zwar nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, allerdings gilt die Art als sehr unempfindlich gegenüber temporär begrenzten akustischen und visuellen Störungen.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
b)	Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? V 01: Bauzeitenregelung: Durch eine Rodung der Gehölze im Zeitraum zwischen dem 01.11 und 28.02 kann eine Zerstörung von Gelegen bzw. Tötung von Jungtieren vermieden werden.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
c)	Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
d)	Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) Wenn JA – kein Verbotstatbestand!	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

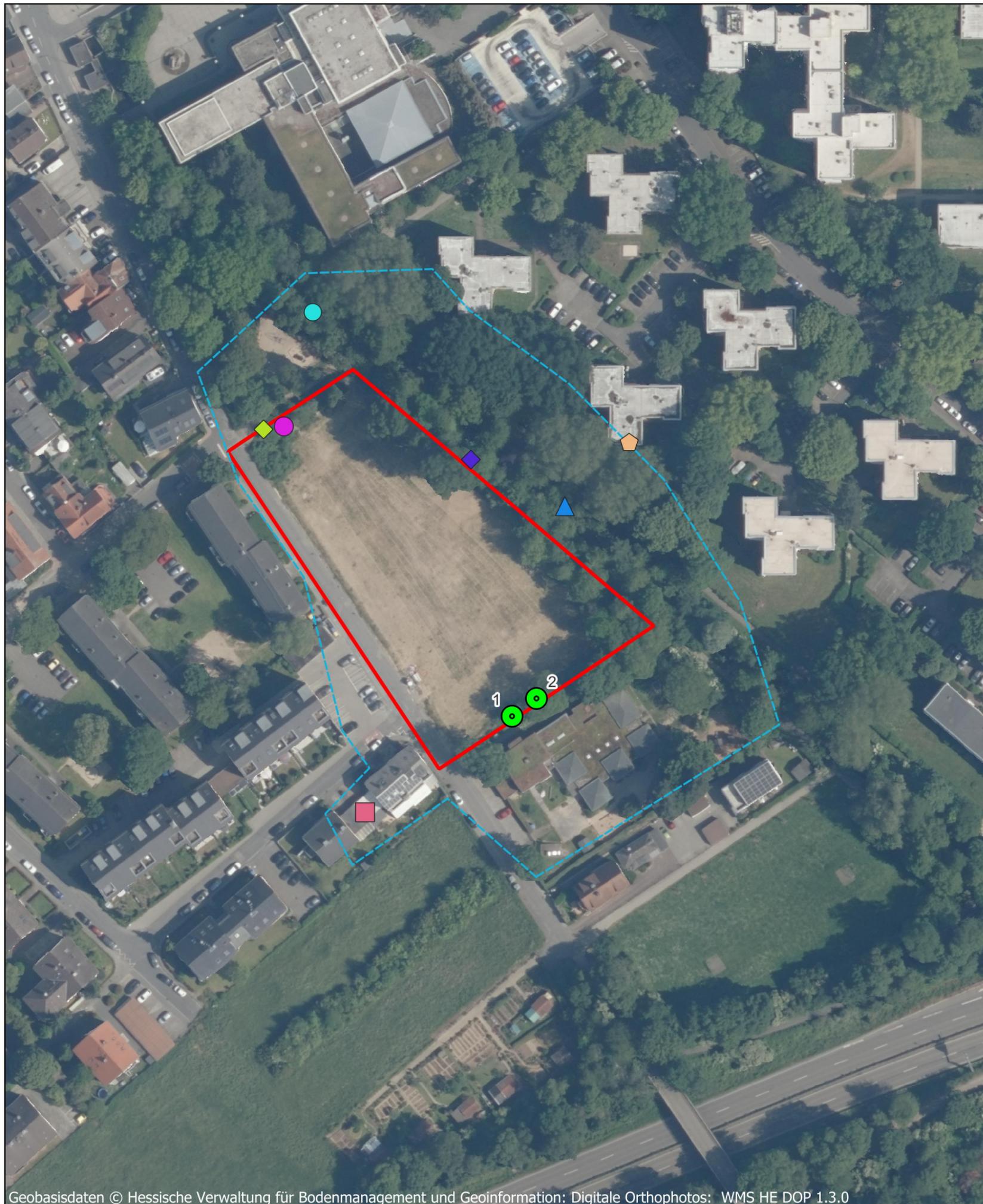
Artenschutzrechtliche Prüfung: Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)	
e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden Eine baubedingte Störung einzelner Individuen ist nicht auszuschließen, da diese jedoch zeitlich begrenzt ist und die Arten grundsätzlich als wenig stöempfindlich gelten, ist sie nicht als erheblich im Sinne des § 44 Abs. 1 (2) BNatSchG einzustufen. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist demnach auszuschließen.	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? entfällt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? entfällt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich	<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich
Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen	Artenschutzprüfung abgeschlossen
6 Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF - Maßnahmen <input type="checkbox"/> FCS – Maßnahmen <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist.	
<input type="checkbox"/> liegen die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
<input type="checkbox"/> sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>	

9.3. Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)		
1. Allgemeine Angaben				
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: *		
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen: 3		
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)				
		Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht
Deutschland:		X		
Hessen:		X		
2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art				
2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen				
2.1.1 Habitatansprüche				
<u>Sommerquartiere</u>		<u>Winterquartiere</u>		
<ul style="list-style-type: none"> • kommt in nahezu allen Habitaten vor • als Kulturfolger häufig im Siedlungsbereich und in Kulturlandschaften • Quartiere überwiegend in Spalten und kleinen Hohlräumen an Gebäuden • Vereinzelt in Felsspalten oder hinter Baumrinde 		<ul style="list-style-type: none"> • Gebäude • Felsspalten • Unterirdische Keller • Tunnel • Höhlen 		
<u>Jagdhabitat:</u>		<u>Aktionsraum:</u>		
<ul style="list-style-type: none"> • jagt strukturgebunden entlang von Leitlinien wie Gehölzreihen, Waldrändern, Waldwegen, Gebäuden, Einzelbäumen etc., auch an Gewässern • lineare Strukturen werden auf festen Bahnen immer wieder abgeflogen • frisst kleine Fluginsekten 		<ul style="list-style-type: none"> • Wechsel von Wochenstubenquartieren über 1,3 bis zu 15 km Entfernung • Schwärmquartiere werden bis 22,5 km aufgesucht • Jagdgebiete etwa im Umkreis von 1,5 km mit einer Fläche von durchschnittlich 92 ha • Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartier über etwa 20 km 		
2.1.2 Phänologie		<ul style="list-style-type: none"> • während der Schwärmphase Invasionen, z. B. Einfliegen in Wohnungen etc. • Überwinterung von Oktober/November bis März/Anfang April 		
2.2 Verbreitung	in großen Teilen Europas, bis Südkandinavien, Nordwestafrika, Mittlerer Osten, Kleinasien			
3. Vorhabensbezogene Angaben				
3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum				
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen		<input type="checkbox"/> potentiell		
Nachweis von besetzten Baumhöhlen? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein				
Wenn Ja, wo im Planungsgebiet? -				
4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG				
4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten				

Artenschutzrechtliche Prüfung:	Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)
(§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)	
<p>a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)</p> <p>Die Baumhöhlen im Eingriffsgebiet stellen potenzielle sommerliche Zwischenquartiere/ Paarungsquartiere für männliche Zwergfledermäuse dar.</p>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<p>b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</p> <p>Der Verlust von potenziellen Quartierstandorten kann nicht verhindert werden. Durch den Erhalt und den Schutz von Bäumen im Randbereich der Planung (V 02) kann der Verlust allerdings minimiert werden. Durch die Installation von künstlichen Fledermausquartieren wird der Verlust kompensiert (K 01).</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<p>c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?</p> <p>(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p>Der Verlust begrenzt sich auf sommerliche Zwischenquartiere/ Paarungsquartiere männlicher Individuen. Im Umfeld der Planung sind weitere Quartierstandorte vorhanden, darunter auch Gebäude mit Eignung als Wochenstuben-/ Winterquartiere.</p>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<p>d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?</p> <p>entfällt</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein	
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
<p>a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)</p> <p>Da Zwergfledermäuse regelmäßig im Eingriffsgebiet beobachtet wurden, ist eine Nutzung von Baumhöhlen und Rindenspalten durch einzelne/ wenige Individuen zur Sommerzeit nicht auszuschließen. Durch die Rodungsarbeiten kann es daher baubedingt zur Verletzung/ Tötung kommen.</p>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<p>b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?</p> <p>V 01: Bauzeitenregelung: Rodungsarbeiten finden außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse statt.</p>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<p>c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?</p> <p>Da keine Winterquartiere der Art im PG zu erwarten sind, kann eine Verletzung/ Tötung von Individuen durch die Bauzeitenregelung (V 01) verhindert werden.</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<p>d) Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p>Wenn JA – kein Verbotstatbestand!</p> <p>entfällt</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Artenschutzrechtliche Prüfung:		<i>Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)</i>
e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? Eine erhebliche Störung bezüglich Nahrungs- und/oder Jagdhabitaten ist nicht zu erwarten, da essenzielle Habitate vom Vorhaben nicht betroffen sind. Ferner ist keine erhebliche Störung durch die Beschädigung/ Zerstörung von Fortpflanzung- und Ruhestätten zu erwarten, da sich keine Wochenstubenquartiere oder Winterquartiere im Eingriffsbereich befinden.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich entfällt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? entfällt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?		
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein?		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich
Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen	Artenschutzprüfung abgeschlossen	
6 Zusammenfassung		
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF - Maßnahmen <input type="checkbox"/> FCS – Maßnahmen <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen		
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist.		
<input type="checkbox"/> <u>liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL		
<input type="checkbox"/> sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>		



Legende

- Eingriffsgebiet
- Untersuchungsgebiet
- Habitatbäume
- Planungsrelevante Brutvögel
- ◆ Elster, b
- Grünfink, Bz
- Mauersegler, ü
- ⬠ Star, B
- ◆ Stieglitz, b
- ▲ Stockente, N
- Tannenmeise, Bz

B=Brutnachweis, b=Brutverdacht, Bz=Brutzeitfeststellung, N=Nahrungsgast, ü=überfliegend



Dr. Theresa Rühl
 Am Boden 25
 35460 Staufenberg
 Tel. (06406) 92 3 29 - 0
 info@ibu-ruehl.de

Magistrat der Stadt Eschborn

Projekt Nr. 240104

bearb. S. Urban

Bebauungsplan Nr. 248 "Alte Feuerwehr"

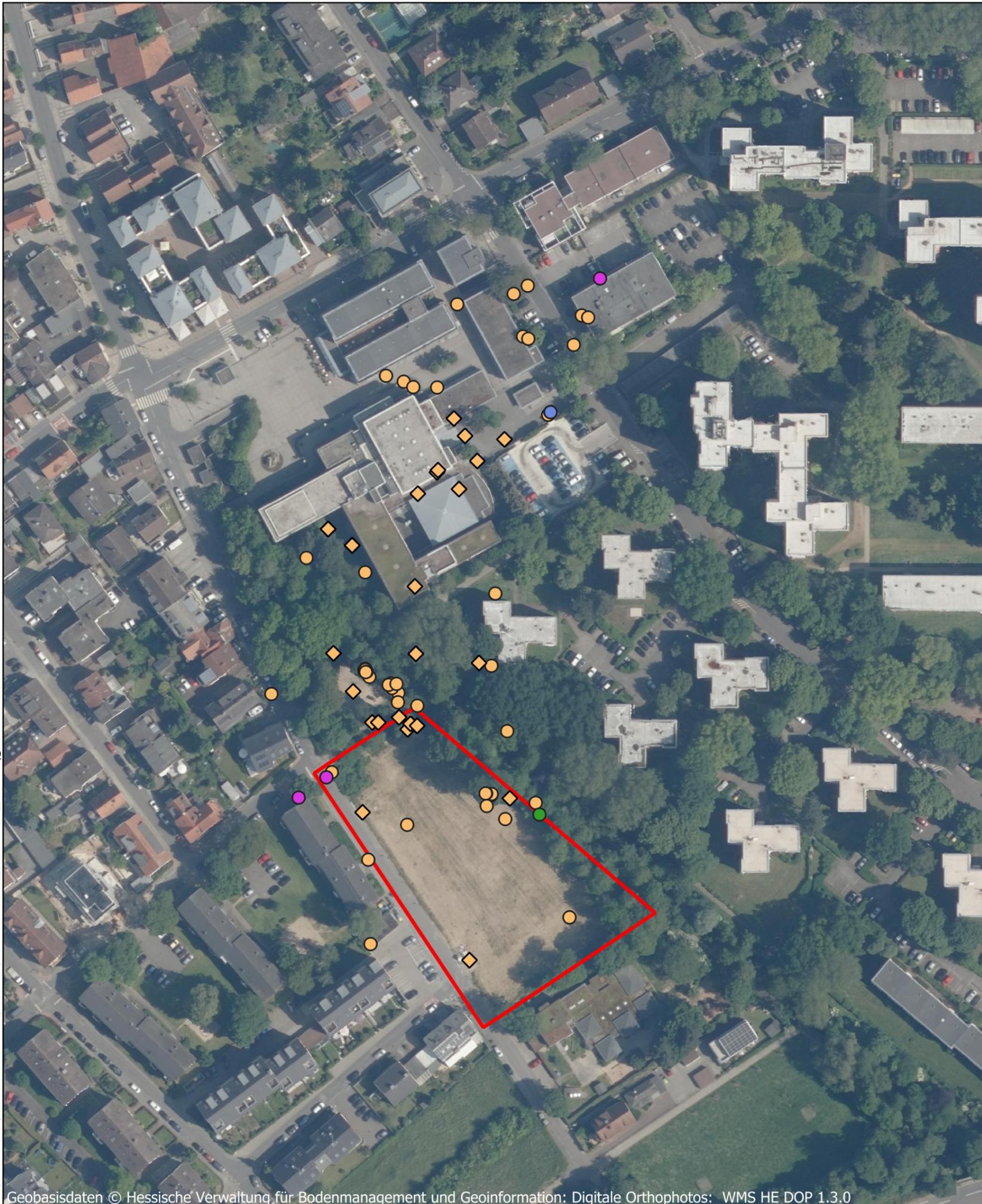
Datum: 04.07.2024

Karte 1

Planungsrelevante Vogelarten

Maßstab: 1 : 1.200

Datei: Brutvoegel_
 Eschborn_2024



Legende

Eingriffsbereich

Fledermäuse 20.06.2024

Kleiner Abendsegler

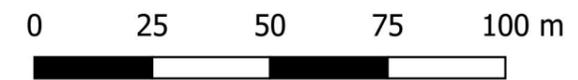
Großer Abendsegler

Abendsegler spec.

Zwergfledermaus

Fledermäuse 11.07.2024

Zwergfledermaus



Dr. Theresa Rühl
 Am Boden 25
 35460 Staufenberg
 Tel. (06406) 92 3 29 - 0
 info@ibu-ruehl.de

Magistrat der Stadt Eschborn

Projekt Nr. 240104

bearb. S. König

Bebauungsplan Nr. 248 "Alte Feuerwehr"

Datum: 06.11.2024

Karte 2

Ergebnis der Fledermauskartierung

Maßstab: 1 : 1.500

Datei: Fledermäuse_Eschborn_2024